

einer bestimmten Rassenzugehörigkeit über eine Gruppe von Menschen mit einer anderen Rassenzugehörigkeit und zu deren systematischen Unterdrückung, und bedeutet der Begriff „Apartheid im Sport“ die Anwendung der politischen Grundsätze und Praktiken eines solchen Systems auf Sportaktivitäten im Berufs- oder Amateursport;

(b) bezeichnet der Begriff „nationale Sporteinrichtungen“ jede Sporteinrichtung, die im Rahmen eines unter der Schirmherrschaft einer nationalen Regierung stehenden Sportprogramms genutzt wird;

(c) bezeichnet der Begriff „olympisches Prinzip“ das Prinzip, wonach keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, Religion oder politischen Zugehörigkeit erlaubt ist;

(d) bezeichnet der Begriff „Sportvereinbarungen“ jede Vereinbarung zur Organisation, Förderung und Durchführung von sportlichen Aktivitäten oder die sich daraus ableitenden Rechte, einschließlich Dienstleistungen;

(e) bezeichnet der Begriff „Sportgremien“ jede zur Ausrichtung von nationalen Sportaktivitäten gebildete Organisation, einschließlich nationale olympische Komitees, nationale Sportverbände oder nationale Sportleitungen;

(f) bezeichnet der Begriff „Mannschaft“ eine zur Teilnahme an Sportaktivitäten organisierte Gruppe von Sportlern, die mit anderen derartigen Gruppen im Wettstreit steht;

(g) bezeichnet der Begriff „Sportler“ Männer und Frauen, die sich einzeln oder in Mannschaften an Sportaktivitäten beteiligen, sowie Manager, Trainer, Übungsleiter und andere Funktionäre, deren Tätigkeit für das Führen einer Mannschaft von wesentlicher Bedeutung ist.

Artikel 2

Die Teilnehmerstaaten verurteilen entschieden die Apartheid und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung aller Formen der Apartheid im Sport zu verfolgen.

Artikel 3

Die Teilnehmerstaaten lassen keine Sportkontakte mit einem Land zu, das Apartheid praktiziert, und unternehmen geeignete Schritte, um zu gewährleisten, daß ihre Sportgremien, Mannschaften und Einzelsportler keine derartigen Kontakte unterhalten.

Artikel 4

Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle nur möglichen Maßnahmen zur Verhinderung von Sportkontakten mit einem Land, das Apartheid praktiziert, und sichern, daß wirksame Mittel zur Gewährleistung der Einhaltung solcher Maßnahmen vorhanden sind.

Artikel 5

Die Teilnehmerstaaten verweigern ihren Sportgremien, Mannschaften und Einzelsportlern finanzielle oder andere Unterstützung für die Teilnahme an Sportaktivitäten in einem Land, das Apartheid praktiziert, oder an denen Mannschaften oder Einzelsportler beteiligt sind, die auf der Grundlage der Apartheid ausgewählt wurden.

Artikel 6

Jeder Teilnehmerstaat unternimmt geeignete Schritte gegen seine Sportgremien, Mannschaften und Einzelsportler, die sich an Sportaktivitäten in einem Land beteiligen, das Apartheid praktiziert, oder an denen Mannschaften aus einem Land, das Apartheid praktiziert, beteiligt sind, wobei diese Schritte insbesondere folgendes einschließen:

- (a) Verweigerung finanzieller oder anderer Unterstützung für solche Sportgremien, Mannschaften und Einzelsportler, welchem Zweck diese Unterstützung auch immer dienen mag;

- (b) Beschränkung des Zugangs solcher Sportgremien, Mannschaften und Einzelsportler zu nationalen Sporteinrichtungen;

- (c) Nichteinklagbarkeit aller Sportvereinbarungen in bezug auf Sportaktivitäten in einem Land, das Apartheid praktiziert, oder an denen Mannschaften oder Einzelsportler beteiligt sind, die auf der Grundlage der Apartheid ausgewählt wurden;

- (d) Verweigerung und Aberkennung nationaler Ehrungen oder Auszeichnungen solcher Mannschaften und Einzelsportler auf dem Gebiet des Sports;

- (e) Verweigerung offizieller Empfänge zu Ehren solcher Mannschaften oder Sportler.

Artikel 7

Die Teilnehmerstaaten verweigern Repräsentanten von Sportgremien, Mannschaften und Einzelsportlern aus einem Land, das Apartheid praktiziert, das Visum und/oder die Einreise.

Artikel 8

Die Teilnehmerstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte, um zu sichern, daß ein Land, das Apartheid praktiziert, aus internationalen und regionalen Sportgremien ausgeschlossen wird.

Artikel 9

Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um internationale Sportgremien daran zu hindern, ihren Mitgliedsorganisationen finanzielle oder andere Strafen aufzuerlegen, wenn diese sich in Übereinstimmung mit UN-Resolutionen, den Bestimmungen dieser Konvention und dem Geist des olympischen Prinzips weigern, an Sportaktivitäten mit einem Land, das Apartheid praktiziert, teilzunehmen.

Artikel 10

1. Die Teilnehmerstaaten unternehmen alle Anstrengungen, um zu gewährleisten, daß das olympische Prinzip der Nichtdiskriminierung und die Bestimmungen dieser Konvention weltweit eingehalten werden.

2. Zu diesem Zweck verbieten die Teilnehmerstaaten Mannschaftsmitgliedern und Einzelsportlern die Einreise in ihr Land, die an Sportwettkämpfen in Südafrika teilnehmen oder teilgenommen haben, und untersagen Repräsentanten von Sportgremien, Mannschaftsmitgliedern und Einzelsportlern die Einreise in ihr Land, die auf eigene Initiative Sportgremien, Mannschaften und Sportler einladen, welche offiziell ein Land vertreten, das Apartheid praktiziert, und unter dessen Flagge auftreten. Die Teilnehmerstaaten können ebenfalls Repräsentanten von Sportgremien, Mannschaftsmitgliedern oder Einzelsportlern die Einreise in ihr Land verbieten, wenn diese Sportkontakte mit Sportgremien, Mannschaften oder Sportlern unterhalten, die ein Land vertreten, das Apartheid praktiziert, und unter dessen Flagge auftreten. Das Einreiseverbot sollte nicht die Bestimmungen solcher Sportverbände verletzen, die die Beseitigung der Apartheid im Sport unterstützen, und bezieht sich nur auf die Teilnahme an Sportaktivitäten.

3. Die Teilnehmerstaaten empfehlen ihren nationalen Vertretern in internationalen Sportverbänden, alle nur möglichen praktischen Schritte zu unternehmen, um die Teilnahme der unter Punkt 2 genannten Sportgremien, Mannschaften und Sportler an internationalen Sportwettkämpfen zu verhindern, und ergreifen über ihre Vertreter in internationalen Sportorganisationen jede nur mögliche Maßnahme, um

- a) den Ausschluß Südafrikas aus allen Verbänden, in denen es noch Mitglied ist, zu sichern sowie Südafrika eine Erneuerung seiner Mitgliedschaft in einem Verband, aus dem es ausgeschlossen wurde, zu verweigern; und